

ARBÖ: Wer am Pannestreifen tatsächlich "anhalten" darf oder nur verbotenerweise "hält"

Utl.: Nach dem Anhalten, Pannestreifen rasch verlassen=

Wien (ARBÖ) - "Halten" und "Anhalten" - für die Rechtsexperten ein bedeutender Unterschied, wenn es um ein Fahrzeug am Pannestreifen geht. Die ARBÖ-Verkehrsjuristen klären auf und erinnern an eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Pannestreifen nach dem Anhalten wieder rasch verlassen werden muss.

Folgender Vorfall hat sich ereignet: Um die Straßenkarte genauer zu studieren, blieb ein ortsunkundiger Autofahrer kurze Zeit am Pannestreifen stehen. Ein anderer Kraftfahrzeuglenker fuhr mit großer Geschwindigkeit irrtümlich auf dem Pannestreifen und krachte in der Folge auf den dort abgestellten Wagen. Der Sach- und Personenschaden war beträchtlich - insgesamt rund ATS 500 000,- / EUR 36.336,42.

ARBÖ-Verkehrsjuristin Mag. Renate Göppert: "Der strittige Punkt war das rechtliche Problem, ob dem Lenker des ausländischen Fahrzeuges deshalb ein Verschulden trifft, da er nicht wegen eines Defektes am Pannestreifen angehalten hatte, sondern lediglich zum Kartenstudium mit seinem PKW am Pannestreifen hielt."

Der Oberste Gerichtshof stellte wohl dazu fest, dass das Hauptverschulden der Lenker trägt, der irrtümlich auf dem Pannestreifen unterwegs war. Dem ortsunkundigen Lenker wurde jedoch ein Viertel Mitverschulden angelastet, da es sich um ein "unzulässiges Halten" und nicht um ein "verkehrsbedingtes Anhalten" gehandelt hat. Die ARBÖ-Verkehrsjuristin dazu: "Der Begriff Anhalten - und nur zu diesem Zweck darf der Pannestreifen benutzt werden - wird äußerst streng definiert: Es handelt sich um ein durch die Verkehrslage oder äußere Umstände erzwungenes Anhalten. Die genaue Durchsicht einer Straßenkarte zwecks Orientierung gehört nicht dazu!"

Apropos: Nach dem Anhalten auf dem Pannestreifen muss dieser möglichst schnell wieder verlassen werden. Dieser darf jedoch - entsprechend der herrschenden Verkehrslage - für die gefahrlose

Einordnung in den fließenden Verkehr in einer möglichst kurzen Strecke benützt werden. Über diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes berichteten die ARBÖ-Verkehrsjuristen bereits im September des Vorjahres.

Rückfragehinweis: ARBÖ Presse

Tel.: (01) 89121-244
e-mail: presse@arboe.at
Internet: <http://www.arboe.at>

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0114 2000-03-23/10:40

231040 Mär 00

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20000323_OTS0114